



KOA 5.030/20-001

Geschäftsverteilung 2020/II der Kommunikationsbehörde Austria

Die Vollversammlung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat in ihrer Sitzung vom 6. April 2020 gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 iVm § 12 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, für den Zeitraum vom 7. April bis zum 31. Dezember 2020 folgende Geschäftsverteilung erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Geschäftsverteilung regelt die Zuständigkeit der Einzelmitglieder und der Senate der KommAustria für die anfallenden Geschäftsfälle im Zeitraum vom 7. April bis zum 31. Dezember 2020.

Zuständigkeit und Zuweisung

§ 2. (1) Die Zuständigkeit für die einzelnen Geschäftsfälle richtet sich nach den im 2. Abschnitt geregelten Zuständigkeiten der Einzelmitglieder und den im 3. Abschnitt geregelten Zuständigkeiten der Senate.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung und den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Abschnitt

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder

§ 3. Folgende Mitglieder werden als Einzelmitglieder der KommAustria tätig:

1. Mag. Michael OGRIS;
2. Dr. Susanne LACKNER;
3. Dr. Martina HOHENSINN;
4. Dr. Katharina URBANEK;
5. Mag. Thomas PETZ, LL.M.

Zuständigkeit der Einzelmitglieder

§ 4. (1) Die Zuständigkeit der Einzelmitglieder nach § 12 und § 13 Abs. 4 KOG iVm 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, wird wie folgt festgelegt:

1. Mag. Michael OGRIS:
 - a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt und das Versorgungsgebiet in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegt oder es sich um eine zusammengefasste Zulassung, ein bundesweites oder darüber hinausgehendes Versorgungsgebiet, um Satellitenhörfunk, digitalen terrestrischen Hörfunk oder Hörfunk nach dem ORF-G handelt, einschließlich Ausschreibungen von Amts wegen und Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6b PrR-G;
 - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, für die in lit. a genannten Versorgungsgebiete bzw. Verfahren;

- c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003, für die in lit. a genannten Versorgungsgebiete bzw. Verfahren;
 - d) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach dem PrR-G außerhalb der Rechtsaufsicht;
 - e) Festsetzung der Finanzierungsbeiträge nach § 35 KOG durch Bescheid.
2. Dr. Susanne LACKNER:
- a) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach § 9 AMD-G außerhalb der Rechtsaufsicht;
 - b) Rechtsaufsicht hinsichtlich der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation betreffend audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß §§ 31 bis 38 AMD-G.
3. Dr. Martina HOHENSINN:
- a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem AMD-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, sowie Ausschreibungen von Amts wegen, einschließlich Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6 AMD-G;
 - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Fernsehen nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den Fällen der lit. a;
 - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben nach dem AMD-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003;
 - d) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach § 28 AMD-G außerhalb der Rechtsaufsicht;
 - e) Medienförderung:
 - i) Vertriebsförderung (Abschnitt II PresseFG 2004);
 - ii) Regionalförderung (Abschnitt III PresseFG 2004);
 - iii) Qualitätsförderung/Zukunftssicherung (Abschnitt IV PresseFG 2004);
 - iv) Außerordentliche Fördermaßnahme (Abschnitt IVa PresseFG 2004);
 - v) Publizistikförderung (Abschnitt II PubFG);
 - f) Vergabe der Förderungen nach § 33 KOG;
 - g) Aufgaben nach dem MedKF-TG.
4. Dr. Katharina URBANEK:
- a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G für analogen terrestrischen Hörfunk, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt und das Versorgungsgebiet in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg oder Steiermark liegt, einschließlich Ausschreibungen von Amts wegen und Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6b PrR-G;
 - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, für die in lit. a genannten Versorgungsgebiete bzw. Verfahren;
 - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003, für die in lit. a genannten Versorgungsgebiete bzw. Verfahren.
5. Mag. Thomas PETZ, LL.M.:
- a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G für analogen terrestrischen Hörfunk, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt und das Versorgungsgebiet in den Bundesländern Tirol oder Vorarlberg liegt, einschließlich Ausschreibungen von Amts wegen und Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6b PrR-G;
 - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, für die in lit. a genannten Versorgungsgebiete bzw. Verfahren;
 - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003, für die in lit. a genannten Versorgungsgebiete bzw. Verfahren;
 - d) Rechtsaufsicht hinsichtlich der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G, §§ 19 und 20 PrR-G sowie 3. Abschnitt des ORF-G, die werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und des § 18 sowie des § 31 Abs. 19 erster bis fünfter Satz ORF-G) mit Ausnahme der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf.

(2) Soweit in Abs. 1 auf Versorgungsgebiete und Bundesländer abgestellt wird, richtet sich bei überschneidenden Gebieten die Zuständigkeit nach dem Bundesland, in dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten die größere technische Reichweite erzielt wird.

Vertretung der Einzelmitglieder bei Verhinderung

§ 5. (1) Im Falle der Verhinderung eines Einzelmitglieds gilt folgende Vertretungsregel:

1. Mag. Michael OGRIS wird vertreten durch Dr. Katharina URBANEK, bei deren Verhinderung durch Mag. Thomas PETZ, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
2. Dr. Susanne LACKNER wird vertreten durch Dr. Martina HOHENSINN, bei deren Verhinderung durch Dr. Katharina URBANEK, bei deren Verhinderung durch Mag. Thomas PETZ, LL.M.;
3. Dr. Martina HOHENSINN wird vertreten durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Mag. Thomas PETZ, LL.M.;
4. Dr. Katharina URBANEK wird vertreten durch Mag. Thomas PETZ, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Martina HOHENSINN;
5. Mag. Thomas PETZ, LL.M. wird vertreten durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Katharina URBANEK, bei deren Verhinderung durch Dr. Martina HOHENSINN.

(2) Sind auch alle nach Abs. 1 vertretenden Mitglieder verhindert, vertritt das verbleibende Mitglied.

3. Abschnitt

Senate

Zahl der Senate

§ 6. Gemäß § 10 Abs. 1 KOG iVm § 8 der Geschäftsordnung werden folgende drei Senate eingerichtet:

1. Senat I;
2. Senat II;
3. Senat III.

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats I

§ 7. (1) Senat I wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Mag. Michael OGRIS sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina URBANEK und Mag. Thomas PETZ, LL.M.

(2) Die Zuständigkeit des Senats I umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt;
2. Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt, in den in Z 1 genannten Fällen;
3. Verfahren zur Mitbenutzung nach § 8 ORF-G und § 8 TKG 2003, soweit sie sich auf Hörfunk nach dem PrR-G beziehen;
4. Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber nach dem PrR-G, mit Ausnahme der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 19 und 20 PrR-G);
5. Verfahren aufgrund von Beschwerden nach dem PrR-G, mit Ausnahme der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 19 und 20 PrR-G);
6. Angelegenheiten der Frequenzverwaltung im Bereich des Hörfunks, einschließlich der Überprüfung von Zuordnungen und Entzugsverfahren;
7. Sonstige Angelegenheiten im Anwendungsbereich des PrR-G;
8. Planung und Umsetzung der Digitalisierung, einschließlich der Erarbeitung des Digitalisierungskonzepts und der Erstellung des Digitalisierungsberichts sowie der Mitwirkung in Angelegenheiten des Digitalisierungsfonds (§ 23 Abs. 2 KOG);
9. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 10 ORF-G, abwechselnd mit Senat II

nach Maßgabe des Einlangens des verfahrenseinleitenden Geschäftsstücks erstmals mit Inkrafttreten der Geschäftsverteilung 2020 beginnend bei Senat I; abweichend hiervon umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Senats auch alle weiteren zur selben Sendung eingebrachten Beschwerden und Anträge und etwaige Wiederaufnahmeverfahren.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds vertritt den Senatsvorsitzenden für die Senatsitzungen immer Dr. Susanne LACKNER und die übrigen Mitglieder Dr. Martina HOHENSINN, bei deren Verhinderung Dr. Susanne LACKNER. Für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung) gilt, dass das verhinderte Mitglied vom Senatsvorsitzenden vertreten wird; ist aber der Senatsvorsitzende selbst verhindert, vertritt unter Anwendung von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuerst ein nicht-verhindertes Mitglied des Senats und zuletzt eines der verbleibenden Mitglieder.

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats II

§ 8. (1) Senat II wird gebildet aus der Senatsvorsitzenden Dr. Susanne LACKNER sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina HOHENSINN und Dr. Katharina URBANEK.

(2) Die Zuständigkeit des Senats II umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem AMD-G, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt;
2. Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Fernsehen nach dem TKG 2003, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt, in den in Z 1 genannten Fällen;
3. Verfahren zur Mitbenutzung nach § 8 ORF-G und § 8 TKG 2003, soweit sie sich nicht auf Hörfunk nach dem PrR-G beziehen;
4. Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter, Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber nach dem AMD-G, mit Ausnahme der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G);
5. Verfahren aufgrund von Beschwerden nach dem AMD-G, mit Ausnahme der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation (§§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G);
6. Angelegenheiten der Frequenzverwaltung im Bereich des Rundfunks mit Ausnahme des Hörfunks, einschließlich der Überprüfung von Zuordnungen und Entzugsverfahren;
7. sonstige Angelegenheiten im Anwendungsbereich des AMD-G;
8. Wettbewerbsregulierung von Rundfunknetzen nach dem TKG 2003 sowie sonstige Aufgaben nach dem TKG 2003;
9. Verfahren nach dem ZuKG;
10. Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen;
11. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 1., 1a., 1b. und 1c. Abschnitts, mit Ausnahme der §§ 2, 8 und 8a, sowie des 4. Abschnitts des ORF-G, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 und 6;
12. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften bei Einsprüchen gegen Listen für Redakteursprecherwahlen;
13. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten der Organe des Österreichischen Rundfunks und ihrer Beschlüsse;
14. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 10 ORF-G, abwechselnd mit Senat I nach Maßgabe des Einlangens des verfahrenseinleitenden Geschäftsstücks erstmals mit Inkrafttreten der Geschäftsverteilung 2020 beginnend bei Senat I; abweichend hiervon umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Senats auch alle weiteren zur selben Sendung eingebrachten Beschwerden und Anträge und etwaige Wiederaufnahmeverfahren;

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds vertritt die Senatsvorsitzende für die Senatsitzungen immer Mag. Michael OGRIS und die übrigen Mitglieder Mag. Thomas PETZ, LL.M., bei dessen Verhinderung Mag. Michael OGRIS. Für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung) gilt, dass das verhinderte Mitglied von der Senatsvorsitzenden vertreten wird; ist aber die Senatsvorsitzende selbst verhindert, vertritt unter Anwendung von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuerst ein nicht-verhindertes Mitglied des Senats und zuletzt eines der verbleibenden Mitglieder.

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats III

§ 9. (1) Senat III wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Mag. Michael OGRIS sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne LACKNER und Mag. Thomas PETZ, LL.M.

(2) Die Zuständigkeit des Senats III umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 2, des § 8a sowie des 6. und 9. Abschnitts des ORF-G;
2. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 6a. Abschnitts des ORF-G;
3. Wahrnehmung der Aufgaben in Verfahren nach dem KartellG und dem WettbewerbsG;
4. sonstige Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach dem ORF-G;
5. Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach dem FERG;
6. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz;
7. sonstige, weder einem Einzelmitglied noch dem Senat I oder II zugewiesenen Aufgaben der KommAustria.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds vertritt den Senatsvorsitzenden für die Senatsitzungen immer Dr. Susanne LACKNER und diese als Mitglied wiederum Dr. Katharina URBANEK, bei deren Verhinderung Dr. Martina HOHENSINN; die übrigen Mitglieder vertritt Dr. Katharina URBANEK, bei deren Verhinderung Dr. Martina HOHENSINN. Für die Führung der laufenden Geschäfte (§ 8 Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung) gilt, dass das verhinderte Mitglied vom Senatsvorsitzenden vertreten wird; ist aber der Senatsvorsitzende selbst verhindert, vertritt unter Anwendung von § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuerst ein nicht-verhindertes Mitglied des Senats und zuletzt eines der verbleibenden Mitglieder.

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Verwaltungsstrafverfahren und Abschöpfungsverfahren

§ 10. Die Zuständigkeitsverteilung in Verwaltungsstrafverfahren und Abschöpfungsverfahren folgt der Zuständigkeitsverteilung nach dem 2. und 3. Abschnitt unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen.

Zuständigkeitskonkurrenz

§ 11. Ist nach den §§ 4 bis 10 in einem Verfahren die Zuständigkeit von

1. mehr als einem Einzelmitglied,
2. mehr als einem Senat oder
3. einem oder mehreren Einzelmitgliedern und einem oder mehreren Senaten

gegeben und lässt sich das Verfahren nicht trennen, ist in Verfahren, die vor einem Einzelmitglied zu führen sind, immer Mag. Michael OGRIS zuständig und in Verfahren, die vor einem Senat zu führen sind sowie im Fall der Ziffer 3, immer der Senat III zuständig.

Auskunftspflicht und Amtshilfe

§ 12. Die gesetzliche Auskunftspflicht und die Amtshilfe knüpfen an die Zuständigkeit nach der vorliegenden Geschäftsverteilung an.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Geschäftsverteilung tritt am 7. April 2020 in Kraft; zugleich tritt die Geschäftsverteilung 2020, KOA 5.030/19-003, außer Kraft, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Geschäftsfälle, die aufgrund der Geschäftsverteilung 2020, KOA 5.030/19-003, einschließlich der Übergangsbestimmungen bereits einem Einzelmitglied oder einem Senat zugewiesen wurden, sind von diesen fortzuführen.

(2) Die Vertretungsregel bemisst sich in allen Fällen nach der vorliegenden Geschäftsverteilung.

06. April 2020
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)